



Fachhochschule Jena
University of Applied Sciences Jena

VERKÜNDUNGSBLATT

der Fachhochschule Jena

Inhalt

Seite

Änderungssatzung Zweite Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Jena	2
Grundordnung der Fachhochschule Jena (Lesefassung)	4
Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Jena	17
Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena	18
Richtlinie der Fachhochschule Jena über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen	19

Änderungssatzung

Zweite Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 78 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderungen zur Grundordnung der Fachhochschule Jena vom 23.04.2002 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck 1/2002, S. 122), zuletzt geändert am 11.08.2003 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Jena 1/2004, S.1): das Konzil hat die Änderungen zur Grundordnung der Fachhochschule Jena am 06.04.2004, 23.11.2004 und am 25.01.2005 beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 06.07.2005 Az 41 – 436/116-97-, die Änderung genehmigt.

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 werden nach dem Wort „dient“ die Worte „gemäß § 15 ThürHG“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „gemäß § 8 ThürHG“ eingefügt.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden, d. h.

1. die Professoren,
2. die Studierenden
3. die Mitarbeiter (akademische Mitarbeiter und die sonstigen Mitarbeiter).

Diese bilden zur Vertretung in den Gremien je eine Gruppe. Der Rektor kann auf Vorschlag des Senats einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 48 ThürHG erfüllt, ausnahmsweise die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Professors einräumen, wenn die Person Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt und nicht Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist.

(2) Angehörige der Hochschule sind alle gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen, insbesondere

1. Personen, denen eine Ehrenwürde der Hochschule verliehen wurde,
 2. die Professoren im Ruhestand,
 3. die Promovenden, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren,
 4. die Gastprofessoren, Gastwissenschaftler und Lehrbeauftragten,
 5. die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren und
 6. die Gasthörer,
- soweit sie nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Hochschule sind.

Die Angehörigen haben das Recht zur Nutzung der Hochschulinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung. Professoren im Ruhestand sind berechtigt, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Satz 1 werden nach „kann“ die Worte „und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Hochschule bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Satzes 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Professoren bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.“
5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 Satz 1 werden nach „Satzung,“ die Worte „eine Beitragsordnung und eine Finanzordnung, welche der Genehmigung des Rektors bedürfen.“ eingefügt.
6. § 14 Absatz 11 wird wie folgt geändert:
Im Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „vier“ gegen das Wort „sechs“ ausgetauscht.
7. § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„1. Empfehlungen zu Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung sowie über die strategische Orientierung der Hochschule,
2. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzzfragen und Fragen der Hochschulreform,
3. Erlass und Änderung der Grundordnung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
4. Erlass und Änderung der Wahlordnung für Organe und Gremien der Hochschule mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
5. Wahl des Rektors,
6. Wahl der Prorektoren,
7. Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 22,
8. Beratung des Jahresberichts des Rektors,
9. Beratung des Vorschlags des Senats für die Bestellung des Kanzlers.“
8. § 20 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Dem Absatz 4 wird der Satz „Näheres regelt die Geschäftsordnung des Konzils.“ angefügt.

9. § 30 Absatz 2 wird mit den folgenden Punkten 4. und 5. geändert:
- „4. den Berufungsvorschlag nach § 49 Abs. 2 Satz 1 ThürHG und über Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessoren nach § 60 Abs. 1 ThürHG zu beschließen,
 - 5. bei Umwandlungen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine gutachterliche Stellungnahme zur fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des betroffenen Professors unter Einbeziehung des Lehrberichts des Fachbereichs und bezüglich der pädagogischen Eignung unter Einbeziehung des Votums der Studierenden zu erstellen.“
10. § 31 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Im Absatz 4 wird nach dem dritten Satz der Satz „Soweit ein Studiendekan gewählt ist, hat dieser bezüglich der Verteilung der Mittel für die Lehre ein Vorschlags- und Widerspruchsrecht; über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat.“ gestrichen.
11. § 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Fachbereichsrat kann aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs einen Studiendekan wählen, dessen Amtszeit vier Jahre beträgt und dessen Aufgaben sich gemäß § 86a und § 83 Abs. 3 ThürHG ergeben. Für fachbereichsübergreifende Studiengänge soll der Studiendekan des Fachbereichs zuständig sein, dem der Studiengang zugeordnet ist. Der Studiendekan hat bezüglich der Verteilung der Mittel für die Lehre ein Vorschlags- und Widerspruchsrecht; über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat. Satz 3 findet auch Anwendung, wenn der Studiendekan nicht Mitglied des Fachbereichsrates ist.“
12. § 34 Absatz 1 und 3 werden wie folgt geändert:
- a) Im Absatz 1, Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „gemäß § 88 ThürHG“ ergänzt.
 - b) Der Absatz 1 wird mit dem Satz „Weiterhin können gemäß § 94 ThürHG wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule als Institute an der Hochschule anerkannt werden.“
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Zur Schwerpunktbildung oder hochschulübergreifenden Zusammenarbeit in Forschung, Lehre oder Weiterbildung können wissenschaftliche Einrichtungen oder wissenschaftliche Zentren auch als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen eingerichtet werden. Die Ausgestaltung erfolgt durch Vertrag.“
13. § 35 Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur besseren Erfüllung der Aufgaben können hochschulübergreifende Betriebseinheiten als gemeinsame Betriebseinheiten mehrerer Hochschulen eingerichtet werden. Die Ausgestaltung erfolgt durch Vertrag.“
14. § 36 Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Die Hochschulbibliothek arbeitet mit den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten bei der Auswahl der Literatur und anderen Informationsmedien zusammen, um einen ausgewogenen Bestandsaufbau und eine sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten.“

Diese Änderung der Grundordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 01. August 2005

Professor Dr. G. Beibst
Rektorin

Grundordnung der Fachhochschule Jena (Lesefassung)

Hinweis !

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 09.08.2001, Az. H1-436/116-97-, die Grundordnung der Fachhochschule Jena und mit Erlass vom 27.08.2003, Az. H1-436/116-97-, die Änderung vom 11.08.2003 genehmigt.

Die mit Erlass vom 27.08.2003, Az. H1-436/116-97- bestätigte erste Änderung sowie die vom Konzil beschlossenen Änderungen der Grundordnung in den drei Überarbeitungsstufen vom:

06.04.2004, 3.11.2004 und 25.01.2004 wurden in dieses Arbeitspapier nachträglich eingearbeitet. Die letzten drei Überarbeitungsstufen wurden am 28.10.2005 als „2. Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Jena“ im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums veröffentlicht.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsnatur
- § 2 Grundordnung
- § 3 Aufgaben der Hochschule
- § 4 Zusammenarbeit
- § 5 Mitglieder und Angehörige
- § 6 Mitwirkungsrechte und -pflichten der Mitglieder
- § 7 Studentenschaft
- § 8 Informationspflicht der Hochschule
- § 9 Behandlung von Streitfällen

Abschnitt II Gliederung und Organe der Hochschule

- § 10 Gliederung
- § 11 Zentrale Organe der Hochschule
- § 12 Organe der Fachbereiche

Zentrale Organe

- § 13 Leitungsform

Rektor

- § 14 Amtsstellung und Aufgaben
- § 15 Beanstandungsrecht des Rektors
- § 16 Prorektoren
- § 17 Kanzler
- § 18 Zentrale Einrichtungen

Konzil

- § 19 Zusammensetzung und Aufgaben des Konzils
- § 20 Präsidium des Konzils

Senat

- § 21 Aufgaben des Senats
- § 22 Zusammensetzung des Senats

Ständige Senatsausschüsse

- § 23 Aufgaben der ständigen Senatsausschüsse
- § 24 Zusammensetzung der ständigen Senatsausschüsse
- § 25 Gleichstellungsbeauftragte
- § 26 Beirat für Gleichstellungsfragen

Kuratorium

- § 27 Aufgaben und Zusammensetzung des Kuratoriums

Abschnitt III Die Fachbereiche

- § 28 Organisation und Aufgaben des Fachbereichs
- § 29 Mitglieder des Fachbereichs
- § 30 Fachbereichsrat
- § 31 Dekan
- § 32 Fachschaft
- § 33 Studiendekan, Fachbereichskommissionen

Abschnitt IV Wissenschaftliche Einrichtungen / Betriebseinheiten

- § 34 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 35 Technische Betriebseinheiten
- § 36 Bibliothekswesen

Abschnitt V Berufungen und Stellenbesetzungen

- § 37 Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 38 Aufgaben der Berufungskommission und des Fachbereichsrates
- § 39 Besetzung von Mitarbeiterstellen

Abschnitt VI Geschäftsgang

- § 40 Geschäftsordnung
- § 41 Veröffentlichungen von Ordnungen und Satzungen
- § 42 Ausschluss und Befangenheit
- § 43 Übergangsbestimmungen / In-Kraft-Treten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsnatur

- (1) Die Fachhochschule Jena (im Weiteren Hochschule genannt) ist nach § 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen

Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbst.

(2) Die Hochschule führt ein eigenes Siegel. Änderungen des Siegels bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Senatsmitglieder und der Zustimmung des zuständigen Thüringer Fachministeriums.

§ 2 Grundordnung

(1) Die Hochschule gibt sich eine Grundordnung.

(2) Änderungen der Grundordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Konzils.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Aufgaben der Hochschule

(1) Die Hochschule dient der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaft durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Die Hochschule bereitet auf berufliche Tätigkeiten einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie erfüllt ihre Aufgaben durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung. Sie lässt sich in ihrer Tätigkeit von der Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Demokratie und Freiheit sowie Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten. Insbesondere fördert sie die zivile Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.

(2) Aufgabe der Hochschule ist die praxisorientierte Ausbildung von Studierenden auf der Grundlage des modernsten Standes von Wissenschaft und Technik des jeweiligen Fachbereichs innerhalb der Regelstudienzeit entsprechend den Bedürfnissen von Industrie, Wirtschaft und Verwaltung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Diese Aufgaben verpflichten Lehrende und Lernende im Geist der Partnerschaft zu gemeinsamer Arbeit. Diese Arbeit soll auf der Grundlage methodischen und schöpferischen Denkens die Fähigkeit entwickeln, eigene und fremde Standpunkte kritisch zu prüfen, sich der eigenen Verantwortung in Wissenschaft und Gesellschaft bewusst zu sein und danach zu handeln. Diese Verantwortung wach zu halten, ist eine wesentliche Aufgabe der Hochschule.

(3) Die Hochschule dient gemäß §15 ThürHG dem weiterbildenden Studium, bietet interessierten Bürgern Weiterbildungsmaßnahmen an und beteiligt sich an Weiterbildungsveranstaltungen und Umschulungsmaßnahmen anderer Institutionen.

(4) Die Hochschule unterstützt die Aus- und Weiterbildung ihres Personals, bietet besondere Weiterbildungsan-

gebote für Frauen sowie unterstützende Maßnahmen zum Wiedereinstieg in die berufliche Tätigkeit in der Hochschule von Frauen und Männern nach der Elternzeit an.

(5) Die Hochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit, sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender, leistet Studierenden mit Kind Hilfestellung und hilft ausländischen Studierenden bei der Integration.

(6) Die Hochschule fördert die sportlichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen.

(7) Die Hochschule fördert und sichert durch geeignete Maßnahmen die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern; sie wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer ihrer Qualifikation entsprechend gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben, und sie wirkt auf die Beseitigung der für weibliche Hochschulmitglieder und –angehörige bestehenden Nachteile hin.

(8) Aufgabe der Hochschule ist auch der Wissens- und Technologietransfer.

(9) In der Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium, Lehre und Forschung ist die Hochschule frei.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Fachhochschule Jena arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 8 ThürHG mit anderen Hochschulen sowie Forschungs- und Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes zusammen.

(2) Im Rahmen und zur Förderung ihrer Aufgabenerfüllung unterhält die Hochschule Beziehungen zu gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen und Organisationen sowie denen des Arbeits- und Wirtschaftslebens. Besonderer Bedeutung kommt hierbei der regionalen Strukturentwicklung ihres Umfeldes zu.

(3) Die Fachhochschule Jena arbeitet mit den anderen Thüringer Hochschulen in der Hochschulkonferenz nach § 8a ThürHG zusammen.

§ 5 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen und die immatrikulierten Studierenden, d. h.

1. die Professoren,
2. die Studierenden
3. die Mitarbeiter (akademische Mitarbeiter und die sonstigen Mitarbeiter).

Diese bilden zur Vertretung in den Gremien je eine Gruppe. Der Rektor kann auf Vorschlag des Senats ei-

ner Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 48 ThürHG erfüllt, ausnahmsweise die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Professors einräumen, wenn die Person Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt und nicht Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist.

(2) Angehörige der Hochschule sind alle gastweise, vorübergehend, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen, insbesondere

1. Personen, denen eine Ehrenwürde der Hochschule verliehen wurde,
2. die Professoren im Ruhestand,
3. die Promovenden, Honorarprofessoren, Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren,
4. die Gastprofessoren, Gastwissenschaftler und Lehrbeauftragten,
5. die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren und,
6. die Gasthörer,

soweit sie nicht nach Absatz 1 Mitglieder der Hochschule sind.

Die Angehörigen haben das Recht zur Nutzung der Hochschuleinrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung. Professoren im Ruhestand sind berechtigt, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen.

§ 6

Mitwirkungsrechte und -pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Hochschule haben im Rahmen der Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich darauf hinzuwirken, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. Sie haben die Grundordnung der Hochschule zu wahren.

(2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, Aufgaben in der Selbstverwaltung der Hochschule zu übernehmen. Sie können davon durch den Rektor nur aus wichtigem Grunde befreit werden; ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied bereits in angemessenem Umfang in der Selbstverwaltung tätig war oder aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wäre.

(3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte, unbeschadet seiner sonstigen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sich ergebenden Pflichten, uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Die Träger von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, die Geschäfte bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(4) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt

werden. Versäumen sie durch ihre Mitarbeit in den Gremien oder die Teilnahme an Wahlen Arbeitszeit, so braucht diese nicht nachgeholt zu werden.

(5) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Hochschule bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Satzes 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Professoren bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

§ 7

Studentenschaft

(1) Die Studierenden der Hochschule bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Grundordnung selbst. Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektors. Die Studierenden eines Fachbereichs bilden die Fachschaft des Fachbereichs. Näheres hierzu regeln §§ 29 und 32.

(2) Die Studentenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung, eine Beitragsordnung und eine Finanzordnung, welche der Genehmigung des Rektors bedürfen.

(3) Die Organe der Studentenschaft auf Hochschulebene sind die Vollversammlung der Studentenschaft und der Hochschulstudentenrat (StuRa).

(4) Der StuRa ist die Interessenvertretung der Studentenschaft insbesondere gegenüber der Hochschulleitung. Er arbeitet mit den Fachschaftsräten zusammen und ist insbesondere zuständig für die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, kulturellen, sozialen und fachlichen Belange der Studierenden, unabhängig ihrer politischen und religiösen Haltung sowie ihrer nationalen Zugehörigkeit.

(5) Die Mitglieder des StuRa werden ebenso wie die studentischen Vertreter in den Kollegialorganen jährlich im Sommersemester gewählt. Die Wahl findet in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl statt.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Studierenden Beiträge, die von der Hochschule gebührenfrei bei der Rückmeldung der Studierenden eingezogen werden.

(7) Urabstimmungen können auf Hochschul- und Fachbereichsebene durchgeführt werden und dienen insbesondere:

1. dem Ändern der Satzung, der Wahlordnung und der Beitragsordnung der Studentenschaft,
2. der Beschlussfassung zu grundsätzlichen Belangen der Studierenden,
3. der Absetzung des StuRa bzw. Fachschaftsrates.

(8) Die Studentenschaft kann eigenes Vermögen haben. Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Vermögen. § 108 Abs. 2 ThürHG gilt entsprechend.

§ 8

Informationspflicht der Hochschule

- (1) Die Hochschulleitung unterrichtet die Öffentlichkeit über die Lehr- und Forschungstätigkeit an der Hochschule.
- (2) Alle an Lehre und Forschung beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse mitzubedenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Wissenschaftsgebiet bekannt, deren Anwendung erhebliche Gefahr für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen sowie die Umwelt herbeiführen können, haben sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ davon zu unterrichten.

§ 9

Behandlung von Streitfällen

- (1) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Aufgaben der Hochschule sowie zur Behandlung von Verletzungen der Normen der Hochschule hat der Senat einen Schlichtungsausschuss einzurichten. Es gelten die Grundsätze der Senatsausschüsse nach § 80 ThürHG, soweit in der Grundordnung nichts anderes bestimmt wird. Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied der Hochschule angerufen werden, dieser entscheidet über die Annahme. Der Ausschuss kann insbesondere bei vermeintlich nicht ordnungsgemäßen Entscheidungen der Hochschulleitung, der zentralen Organe und der Fachbereichsräte angerufen werden. Die Zuständigkeit des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus:
 - 2 Professoren,
 - 2 Mitarbeitern und
 - 2 Studierenden.
- (3) Die Beteiligten können sich eines Beistandes bedienen. Sie sind verpflichtet, zur Sitzung des Schlichtungsausschusses persönlich zu erscheinen.
- (4) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Schlichtungsausschuss hat das Recht, Unterlagen (Protokolle uä. mit Ausnahme von Personalunterlagen) einzusehen, Mitglieder und Angehörige der Hochschule vorzuladen oder zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Sie haben einer Vorladung Folge zu leisten. Hält der Schlichtungsausschuss die Beschwerde für begründet, so hat er sie auf Verlangen des Beschwerdeführers mit einer eigenen schriftlichen Stellungnahme der zuständigen Stelle der Hochschule zu unterbreiten.

lungnahme aufzufordern. Sie haben einer Vorladung Folge zu leisten. Hält der Schlichtungsausschuss die Beschwerde für begründet, so hat er sie auf Verlangen des Beschwerdeführers mit einer eigenen schriftlichen Stellungnahme der zuständigen Stelle der Hochschule zu unterbreiten.

Abschnitt II

Gliederung und Organe der Hochschule

§ 10

Gliederung

Die Hochschule wird durch zentrale Organe vertreten und gliedert sich in Fachbereiche, Hochschulbibliothek und andere mögliche Betriebseinheiten.

§ 11

Zentrale Organe der Hochschule

- (1) Zentrale Organe der Hochschule sind
 1. der Rektor,
 2. das Konzil,
 3. der Senat.
- (2) Sie üben ihre Kompetenz in wechselseitiger Rücksichtnahme zum Wohle der gesamten Hochschule aus.

§ 12

Organe der Fachbereiche

- (1) Die Organe der Fachbereiche sind
 1. der Dekan und
 2. der Fachbereichsrat.
- (2) § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zentrale Organe

§ 13

Leitungsform

Die Hochschule wird durch einen Rektor geleitet.

Rektor

§ 14

Amtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Rektor leitet die Hochschule und vertritt sie nach außen.
- (2) Der Rektor wird von den Prorektoren vertreten. In Personal-, Rechts- Hochschulplanungs- und Haushalts-

angelegenheiten wird der Rektor ständig vom Kanzler vertreten.

(3) Der Rektor ist Dienstvorgesetzter des an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie des Kanzlers, der Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals ist.

(4) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats und der Senatsausschüsse.

(5) Der Rektor sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse von Konzil und Senat. Insbesondere bereitet er die Sitzungen des Senats und der ständigen Senatsausschüsse vor.

(6) Der Rektor entscheidet im Rahmen der vom Senat erlassenen Grundsätze (§ 79 Abs. 2 Nr. 6 ThürHG) über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Hochschule zugewiesen sind. Dazu organisiert er die Zusammenarbeit der Fachbereiche sowohl in organisatorischen wie auch in inhaltlichen Fragen. Er berichtet dem Senat in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Semester, über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben.

(7) Der Rektor ist insbesondere für die Angelegenheiten der Zentralbereiche zuständig, die nicht zentralen Kollegialorganen durch Gesetz oder Grundordnung zugewiesen sind. Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar zu erledigen und kann das zuständige Gremium trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, kann der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Gremiums sind unverzüglich zu unterrichten. Das zuständige Gremium kann die vorläufige Entscheidung aufheben, sofern Rechte Dritter nicht berührt werden.

(8) Der Rektor berichtet jährlich vor dem Konzil über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule.

(9) Der Rektor erstellt einen Frauenförderplan und ist für dessen Umsetzung verantwortlich.

(10) Der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus.

(11) Die Amtszeit des Rektors beträgt sechs Jahre. Eine Abwahl des Rektors ist ausgeschlossen.

§ 15

Beanstandungsrecht des Rektors

Ist der Beschluss oder die Maßnahme eines Organs oder eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis rechtswidrig, so hat der Rektor die Rechtswidrigkeit zu beanstanden und den Vollzug des Beschlusses bzw. der Maßnahme auszusetzen.

§ 16

Prorektoren

(1) Der Rektor schlägt zwei Kandidaten für die Ämter der Prorektoren vor. Das Konzil wählt gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG die Prorektoren aus dem Kreis der Professoren.

(2) Die Amtszeit der Prorektoren beträgt die Hälfte der Amtszeit des Rektors und endet grundsätzlich mit dessen Amtszeit. Eine Abwahl der Prorektoren ist ausgeschlossen.

(3) Der Rektor kann jeden der beiden Prorektoren beauftragen, ihn im Hinblick auf bestimmte, im Einzelnen benannte Aufgaben für einen begrenzten Zeitraum in Übereinstimmung mit dem Rektor zu vertreten.

(4) Die Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in Organen der Hochschule übernehmen, mit Ausnahme der Mitgliedschaft im Fachbereichsrat, nicht jedoch als Dekan.

(5) Rektor und Prorektoren sollen unterschiedlichen Fachbereichen angehören. Dieses gilt auch für die Prorektoren.

§ 17

Kanzler

(1) Dem Kanzler unterstehen alle Bereiche für technische Angelegenheiten und Verwaltungsangelegenheiten. Er ist Beauftragter für den Haushalt.

(2) Er ist gemäß § 57 Abs. 2 ThürHG Dienstvorgesetzter der sonstigen Mitarbeiter und leitender Beamter der Hochschulverwaltung.

(3) Der Kanzler ist der ständige Vertreter des Rektors in Personal-, Rechts-, Hochschulplanungs- und Haushaltsangelegenheiten und führt die laufenden Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Rektor.

(4) Der Kanzler kann einen ständigen Vertreter bestimmen. § 14 Abs. 2 dieser Grundordnung wird davon ausgenommen.

§ 18

Zentrale Einrichtungen

Der Rektor kann mit Zustimmung des Senats (siehe auch Abschnitt IV) und in Abstimmung mit dem zuständigen Thüringer Fachministerium zentrale wissenschaftliche Einrichtungen bzw. technische Betriebseinheiten einrichten, wenn zur Durchführung von hochschulzentralen Aufgaben Personal- und Sachmittel in größerem Umfang erforderlich sind.

Konzil

§ 19

Zusammensetzung und Aufgaben des Konzils

- (1) Das Konzil hat 31 Mitglieder. Nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 78 ThürHG) wählen unmittelbar und geheim
- | | |
|------------------|---------------|
| die Professoren | 16, |
| die Studierenden | 9, |
| die Mitarbeiter | 6 Mitglieder. |
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Zu den Aufgaben des Konzils gehören insbesondere:
1. Empfehlungen zu Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung sowie über die strategische Orientierung der Hochschule,
 2. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform,
 3. Erlass und Änderung der Grundordnung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
 4. Erlass und Änderung der Wahlordnung für Organe und Gremien der Hochschule mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
 5. Wahl des Rektors,
 6. Wahl der Prorektoren,
 7. Wahl der Mitglieder des Senats gemäß § 22,
 8. Beratung des Jahresberichts des Rektors,
 9. Beratung des Vorschlags des Senats für die Bestellung des Kanzlers.
- (4) Das Konzil tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Das Präsidium kann das Konzil zu weiteren Sitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Antrag der Mehrheit einer Mitgliedergruppe muss das Konzil vom Präsidium einberufen werden.
- (5) Die Hochschulleitung nimmt an den Konzilsitzungen teil.
- (6) Das Konzil kann die Anwesenheit der Dekane und der Mitglieder des Hochschulstudentenrates verlangen.

§ 20

Präsidium des Konzils

- (1) Das Konzil wählt aus seinen Reihen das Präsidium, bestehend aus einem Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren und je einem Stellvertreter aus jeder Mitgliedergruppe.
- (2) Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Konzils vor und leitet sie. Es hat das Recht, sich über die Beratungen im Senat und in den Senatsausschüssen durch die Hochschulleitung unterrichten zu lassen.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder des Senats sein.

- (4) Das Präsidium kann zeitweilige Arbeitsgruppen zur Vorbereitung von Beschlüssen des Konzils bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Konzils.

Senat

§ 21

Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat ist maßgeblich für die Gestaltung des akademischen Lebens an der Hochschule verantwortlich. Er ist zuständig für übergreifende Fragen der Fachbereiche, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Grundordnung bestimmt ist. Entscheidungen in hochschulpolitischen Grundsatzfragen und zur Hochschulreform haben in Übereinstimmung mit der vom Konzil empfohlenen strategischen Orientierung zu erfolgen.
- (2) Der Senat beschließt neben den in § 79 Abs. 2 des ThürHG aufgeführten Angelegenheiten insbesondere auch über:
1. die allgemeinen Bestimmungen für die Studien- und Prüfungsordnung,
 2. die Haushaltsangelegenheiten der Hochschule,
 3. den Hochschulentwicklungsplan,
 4. die Errichtung zentraler Einrichtungen,
 5. Konzepte zur Frauenförderung,
 6. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses (gemäß § 9 Abs. 2).
- (3) Der Senat wählt die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen.
- (4) Der Senat wählt gemäß § 79 Abs. 3 des ThürHG Beauftragte für Umwelt, Behinderte, Ausländer und Homosexuelle.
- (5) Der Senat bestätigt den von der Hochschulleitung zu erstellenden Forschungsbericht.
- (6) Der Senat und die Gleichstellungsbeauftragte geben nach Beschluss durch den Fachbereichsrat eine Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen ab.

§ 22

Zusammensetzung des Senats

- (1) Dem Senat gehören an:
1. der Rektor,
 2. 6 Professoren,
 3. 3 Studierende,
 4. 2 Mitarbeiter.
- Mit beratender Stimme gehören dem Senat weiterhin an:
5. die Dekane,
 6. die Prorektoren,
 7. der Kanzler,
 8. die Gleichstellungsbeauftragte,

9. 2 Studierende, davon mindestens ein Mitglied des StuRa,
 10. 1 Mitarbeiter.
 Sie können Anträge stellen.

- (2) Der designierte Rektor und die designierten Prorektoren nehmen an den Sitzungen des Senats beratend teil.
 (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder zwei Jahre.
 (4) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Konzil wählen aus den Reihen der jeweiligen Mitgliedergruppen deren Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und 9 bis 10.

Ständige Senatsausschüsse

§ 23

Aufgaben der ständigen Senatsausschüsse

- (1) Die ständigen Senatsausschüsse bereiten Senatentscheidungen vor. Die Senatsausschüsse tagen in hochschulöffentlichen Sitzungen.
- (2) Es werden eingerichtet:
1. Ständiger Senatsausschuss I für Studium und Lehre (Studienausschuss) mit der Zuständigkeit u.a. für folgende Angelegenheiten:
 - Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten z.B. Prüfungsordnung, Studienordnung, Studienablauf der Fachbereiche sowie Stellungnahme gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Bildung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - Zulassung zum Studium,
 - Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
 - Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen,
 - Stellungnahme zur Erprobung von Studienreformmodellen,
 - Wechsel der Fachbereichszugehörigkeit von Professoren,
 - Angelegenheiten der Studienberatung,
 - Fernstudium, Fernstudienbrückenkurse, postgraduales Studium und Weiterbildung,
 - Förderung der Studierenden;
 2. Ständiger Senatsausschuss II für Forschung und Hochschulorganisation (Forschungsausschuss) mit der Zuständigkeit u.a. für folgende Angelegenheiten:
 - Hochschulentwicklungsplan (Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Fachgebieten, Forschungsbereichen, Studiengängen, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen technischen Betriebseinheiten und gemeinsamen Kommissionen),
 - Vorbereitung allgemeiner Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und technischer Betriebseinheiten,
 - Allgemeine Bestimmungen und ergänzende Organisations-, Verwaltungs- und Benutzungsordnungen für die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und technischen Betriebseinheiten,
 - Koordinierung der Forschungsprogramme der Fachbereiche und zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen,
 - Einrichtung von Forschungsbereichen im Einvernehmen mit dem ständigen Senatsausschuss,
 - Forschungsberichtswesen,
 - Bildung, Änderung und Aufhebung von fachbereichsübergreifenden Kommissionen;
 3. Ständiger Senatsausschuss III für Haushaltsangelegenheiten (Haushaltsausschuss) mit der Zuständigkeit u.a. für folgende Angelegenheiten:
 - Hochschulentwicklungsplan und die Anmeldung zum Haushaltsplan des Landes,
 - Verteilung der Personal- und Sachmittel auf die Fachbereiche und Einrichtungen des Zentralbereiches sowie ihre Zweckbindung,
 - Körperschaftshaushalt;
 4. Ständiger Senatsausschuss IV für Bibliotheksfragen (Bibliotheksausschuss) mit der Zuständigkeit u.a. für folgende Angelegenheiten:
 - Vorbereitung der Beschlüsse zu Angelegenheiten der Hochschulbibliothek,
 - Einrichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Teilbibliotheken,
 - Grundsätze der Bestandsergänzungen und die Schwerpunkte zukünftiger Anschaffungen.
- (3) Der Senat kann weitere Ausschüsse einsetzen und diesen Zuständigkeiten für übergreifende Fragen der Fachbereiche übertragen.

§ 24

Zusammensetzung der ständigen Senatsausschüsse

- (1) Der Rektor ist Vorsitzender der ständigen Senatsausschüsse.
- (2) Den Ständigen Senatsausschüssen gehören folgende weitere Mitglieder an:
1. dem Ständigen Senatsausschuss I für Studium und Lehre
 - 5 Vertreter der Professoren,
 - 2 Vertreter der Studierenden,
 - 2 Vertreter der Mitarbeiter,
 2. dem Ständigen Senatsausschuss II für Forschung und Hochschulorganisation
 - 5 Vertreter der Professoren,
 - 2 Vertreter der Studierenden,
 - 2 Vertreter der Mitarbeiter,
 3. dem Ständigen Senatsausschuss III für Haushaltsangelegenheiten
 - 5 Vertreter der Professoren,
 - 2 Vertreter der Studierenden,
 - 2 Vertreter der Mitarbeiter,

4. dem Ständigen Senatsausschuss IV für Bibliotheksfragen:
 - 5 Vertreter der Professoren,
 - 2 Vertreter der Studierenden,
 - 2 Vertreter der Mitarbeiter, darunter einer aus dem Bibliotheksdienst.

Mit beratender Stimme gehört dem Ständigen Senatsausschuss IV weiterhin der Leiter der Hochschulbibliothek an. Ein Beauftragter der Jenoptik AG Jena wird zu allen Sitzungen dieses Senatsausschusses beratend hinzugezogen, ist jedoch nicht Mitglied des Ausschusses.

(3) Nach Aufforderung durch den Rektor werden für die ständigen Senatsausschüsse im Senat Kandidaten aufgestellt und in geheimer Wahl gewählt. Es gilt die Wahlordnung der FH sinngemäß. Die Ausschüsse können Experten mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt entsprechend der Legislaturperiode des Senats zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

§ 25 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wahrt die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frau und Mann an der Hochschule und nimmt Aufgaben wahr, die sich aus § 4 Abs. 3 ThürHG ergeben. Sie macht Vorschläge und nimmt Stellung gegenüber den zuständigen Stellen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule berühren, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Besetzung der Stellen des wissenschaftlichen und des sonstigen Personals. An der Beratung solcher Angelegenheiten in den Gremien der Hochschule kann sie mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie hat das Recht auf Beteiligung bei Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen. Sie wirkt mit bei der Erstellung des Frauenförderplans und kontrolliert seine Umsetzung. Sie berichtet dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie kann mit Zustimmung der Betroffenen die Personalunterlagen einsehen. Die Hochschule stellt die erforderlichen statistischen Angaben zur Verfügung.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt und verpflichtet, die allgemeine Öffentlichkeit und die Hochschulöffentlichkeit über ihre Arbeit zu informieren. Hierbei wird sie vom Rektor unterstützt. Sie ist berechtigt, gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ihre Stellungnahme und Vorschläge zu vertreten.

(4) Die Gremien der Hochschule, die Fachbereiche, die wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen unterrichten die Gleichstellungsbeauftragte über alle wichtigen

Angelegenheiten und beteiligen sie dort, wo die Belange der Gleichstellung berührt werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist von Amts wegen durch die Vorsitzenden der Hochschulgremien rechtzeitig zu allen wichtigen Sitzungen einzuladen und über deren Tagesordnung zu informieren.

(5) Vor allen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die Belange der Gleichstellung an der Hochschule unmittelbar berühren, ist der Gleichstellungsbeauftragten eine angemessene Frist zur Abgabe eines Vorschlages oder einer Stellungnahme einzuräumen. Andernfalls ist die Entscheidung auf Verlangen der Gleichstellungsbeauftragten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des beschließenden Gremiums aufzuschieben.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden vom Senat auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen aus den Gruppen der Professorinnen und Mitarbeiterinnen gewählt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin beträgt zwei Jahre.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zur Ausübung ihres Amtes und zur Wiedereinarbeitung in ihr Fach nach Beendigung der Amtszeit von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten.

(8) In den Fachbereichen kann eine Gleichstellungsbeauftragte, die die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule berät, von den Mitgliedern des Fachbereichs aus den Gruppen der Professorinnen und Mitarbeiterinnen des Fachbereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 26 Beirat für Gleichstellungsfragen

(1) Der Beirat für Gleichstellungsfragen unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule nach § 81 Abs. 3 ThürHG. Der Beirat für Gleichstellungsfragen wirkt insbesondere bei der Erstellung und Durchsetzung eines Frauenförderplans an der Hochschule mit.

(2) Dem Beirat für Gleichstellungsfragen gehören an:

- 2 Professorinnen,
- 2 Mitarbeiterinnen,
- 2 Studentinnen.

(3) Die Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen werden im Rahmen der Wahlen zum Konzil in der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Stimmberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt entsprechend der Legislaturperiode des Senats zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

Kuratorium

§ 27

Aufgaben und Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Hochschule nach § 82 Abs. 1 ThürHG durch geeignete Maßnahmen in ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen und ihre regionale Einbindung zu fördern. Insbesondere soll es den Wissens- und Technologietransfer zwischen der Hochschule und der Region fördern.
- (2) Im Rahmen des Absatz 1 hat das Kuratorium insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Stellungnahme zu der Struktur- und Entwicklungsplanung und anderen Angelegenheiten, die die weitere Entwicklung der Hochschule und ihrer Einbindung in die Region betreffen,
 2. Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen aus der Sicht der Öffentlichkeit zu Angelegenheiten, die für die Hochschule von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums sind mindestens fünf, höchstens zehn unabhängige Persönlichkeiten, die geeignet sind, die Hochschule zu fördern und die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein dürfen; sie werden vom Rektor im Benehmen mit dem Senat vorgeschlagen und vom für das Hochschulwesen zuständigen Minister für vier Jahre bestellt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Abschnitt III

Die Fachbereiche

§ 28

Organisation und Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule mit kollegialem Beschlussorgan. Er erfüllt in seinem Bereich die Aufgaben der Hochschule. Der Fachbereich soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete umfassen.
- (2) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Dekan. Der Dekan wird von einem Prodekan vertreten.
- (3) Die Fachbereiche üben das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers aus. Sie bilden dazu eine Berufungskommission.
- (4) Der Fachbereich nimmt die in § 83 Abs. 2 ThürHG festgelegten Aufgaben wahr; insbesondere sorgt er dafür, dass seine Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können und durch die Organisation der Lehre ein

Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht wird. Er gewährleistet die fachliche Studienberatung und achtet auf die Vollständigkeit des Lehrangebots. Er überträgt seinen Mitgliedern, die mit Lehraufgaben betraut sind, die nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 29

Mitglieder des Fachbereichs

Mitglied des Fachbereichs ist, wer in einem Studiengang des Fachbereichs immatrikuliert ist oder wer hauptamtlich bzw. hauptberuflich in dem Fachbereich tätig ist. Professoren können auf Antrag Mitglied in einem weiteren Fachbereich werden, wenn sie mit Fachgebieten dieses Fachbereichs wesentlich zusammenarbeiten. Über diesen Antrag entscheidet der betreffende Fachbereichsrat.

§ 30

Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten des Fachbereichs, soweit durch das ThürHG oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere dafür zuständig,
 1. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen,
 2. die Grundsätze über die Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind, zu beschließen,
 3. die Studien- und Prüfungsordnung zu beschließen,
 4. den Berufungsvorschlag nach § 49 Abs. 2 Satz 1 ThürHG und über Vorschläge zur Bestellung von Honorarprofessoren nach § 60 Abs. 1 ThürHG zu beschließen,
 5. bei Umwandlungen eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine gutachterliche Stellungnahme zur fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des betroffenen Professors unter Einbeziehung des Lehrberichts des Fachbereichs und bezüglich der pädagogischen Eignung unter Einbeziehung des Votums der Studierenden zu erstellen.
- (3) Dem Fachbereichsrat gehören an:
 - 5 Professoren,
 - 3 Studierende,
 - 1 Mitarbeiter.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder, falls diese nicht gewählt wurde, ein Vertreter des Beirates für Gleichstellungsfragen (soweit vorhanden aus dem eigenen Fachbereich) hat Rede- und Antragsrecht in den Sitzungen des Fachbereichsrates, wenn es um Probleme der Gleichstellung geht.

(5) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(6) Mitgliedern des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Fachbereichsrat zu äußern.

(7) Im Falle des Ausscheidens eines Fachbereichsratsmitglieds aus dem Amt vor Ablauf der Amtszeit rücken die bei der ordentlichen Wahl festgestellten Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Gibt es keine Mitglieder, die nachrücken können, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 31 Dekan

(1) Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrates. Er vertritt den Fachbereich, bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

(2) Der Dekan und sein Stellvertreter, der Prodekan, werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.

(3) Im Falle des Ausscheidens des Dekans / Prodekans aus dem Amt vor Ablauf der Amtszeit wird bei einer verbleibenden Zeit von mehr als drei Monaten aus dem Gremium neu gewählt.

(4) Der Dekan führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet alle Angelegenheiten autonom, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für den Fachbereich sind. Er entscheidet im Rahmen der vom Fachbereichsrat beschlossenen Grundsätze (§ 30 Abs. 2 Nr. 2) über die Verwendung und Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Sachmittel sowie der Personalmittel, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind. Ist eine grundsätzliche Angelegenheit, die in Zuständigkeit des Fachbereichs fällt, unaufschiebbar zu erledigen, kann der Dekan vorläufige Entscheidungen treffen. Der Fachbereichsrat ist unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die getroffenen Entscheidungen aufheben, sofern Rechte Dritter nicht berührt sind.

(5) Der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Hochschulleitung darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Er hat ein Aufsichtsrecht über die Hochschuleinrichtungen, die dem Fachbereich zugeordnet sind, und die in dem Fachbereich tätigen Mitarbeiter. Er sorgt in Abstimmung mit dem Verantwortlichen für Betriebssicherheit der Hochschule für die Betriebssicherheit in den Labors und Einrichtungen des Fachbereichs. Er kann diese Aufgabe einzelnen Verantwortlichen übertragen. Er sorgt für die Bildung und die Konstituierung der Fachbereichskommissionen und -ausschüsse.

(6) Der Dekan soll pro Semester mindestens eine Versammlung des Fachbereichs einberufen, in welcher Gelegenheit zu Information und Aussprache über Fachbereichs- und Hochschulangelegenheiten besteht.

(7) Als beratendes Mitglied des Senats vertritt der Dekan die Interessen des Fachbereichs und nicht einer einzelnen Mitgliedergruppe.

§ 32 Fachschaft

(1) Die Studierenden eines Fachbereichs haben das Recht, die Fachschaft des Fachbereichs zu bilden.

(2) Die innere Ordnung der Fachschaft regelt sich nach der Satzung und den entsprechenden Ordnungen der Studentenschaft.

(3) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden ebenso wie die studentischen Vertreter im Fachbereichsrat jährlich gewählt.

§ 33 Studiendekan, Fachbereichskommissionen

(1) Der Fachbereichsrat kann aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs einen Studiendekan wählen, dessen Amtszeit vier Jahre beträgt und dessen Aufgaben sich gemäß § 86a und § 83 Abs. 3 ThürHG ergeben. Für fachbereichsübergreifende Studiengänge soll der Studiendekan des Fachbereichs zuständig sein, dem der Studiengang zugeordnet ist. Der Studiendekan hat bezüglich der Verteilung der Mittel für die Lehre ein Vorschlags- und Widerspruchsrecht; über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat. Satz 3 findet auch Anwendung, wenn der Studiendekan nicht Mitglied des Fachbereichsrates ist.

(2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über die Studienpläne, die Studien- und Prüfungsordnung, zur Überprüfung des Studienablaufs und zur Organisation der Studienfachberatung sowie zur Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen setzt der Fachbereich eine Studienkommission ein. Ihre Mitglieder werden von den Mitgliedergruppen des Fachbereichsrates benannt; sie müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein. Die Anzahl der Mitglieder regelt § 85 Abs. 4 ThürHG. Ist ein Studiendekan gewählt, so ist er Vorsitzender der Studienkommission.

(3) Zur Organisation und Abnahme von Prüfungen sind Prüfungskommissionen einzurichten.

(4) Der Fachbereich kann weitere beratende Kommissionen und Beauftragte einsetzen. Bei deren Zusammensetzung sind die einzelnen Gruppen angemessen zu beteiligen.

Abschnitt IV

Wissenschaftliche Einrichtungen / Betriebseinheiten

§ 34

Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) An der Hochschule können gemäß § 88 ThürHG wissenschaftliche Einrichtungen geschaffen werden. Weiterhin können gemäß § 94 ThürHG wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule als Institute an der Hochschule anerkannt werden.

(2) Zur fachübergreifenden Schwerpunktbildung und Zusammenarbeit in Forschung und Lehre aus mehreren Fachgebieten (auch fachbereichsübergreifend) kann der Rektor in Übereinstimmung mit dem Senat wissenschaftliche Einrichtungen schaffen. Über die Organisation und inhaltliche Gestaltung entscheidet der Senat.

(3) Zur Schwerpunktbildung oder hochschulübergreifenden Zusammenarbeit in Forschung, Lehre oder Weiterbildung können wissenschaftliche Einrichtungen oder wissenschaftliche Zentren auch als gemeinsame Einrichtungen mehrerer Hochschulen eingerichtet werden. Die Ausgestaltung erfolgt durch Vertrag.

§ 35

Technische Betriebseinheiten

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung können an der Hochschule zentrale und fachbereichsinterne technische Betriebseinheiten wie Labors, Werkstätten und Konstruktionsbüros gebildet werden, die technische oder andere Dienstleistungen für das in Lehre und Forschung tätige wissenschaftliche Personal auf Dauer erbringen.

(2) Der Leiter einer zentralen technischen Betriebseinheit wird vom Rektor in Übereinstimmung mit dem Senat eingesetzt, der Leiter einer fachbereichsinternen technischen Betriebseinheit wird vom Dekan in Übereinstimmung mit dem Fachbereichsrat eingesetzt.

(3) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur besseren Erfüllung der Aufgaben können hochschulübergreifende Betriebseinheiten als gemeinsame Betriebseinheiten mehrerer Hochschulen eingerichtet werden. Die Ausgestaltung erfolgt durch Vertrag.

§ 36

Bibliothekswesen

(1) Die Hochschulbibliothek ist eine wissenschaftliche Zentralbibliothek. Das Nähere über die Erfüllung der Aufgaben regelt eine Bibliotheksordnung, die der Senat beschließt. Der Hochschulbibliothek können wei-

tere bibliothekarische Aufgaben durch Senatsbeschluss übertragen werden, die nur mittelbar mit ihren Aufgaben zusammenhängen.

(2) Die Hochschulbibliothek wird von einem hauptberuflichen Bibliothekar geleitet. Er ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Hochschulbibliothek und hat die fachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen. Er ist in den Hochschulgremien zu allen Bibliotheks- und Informationsangelegenheiten zu hören. Er wird vom Ministerium im Einvernehmen mit Rektor und Senat bestellt.

(3) Die Hochschulbibliothek arbeitet mit den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten bei der Auswahl der Literatur und anderen Informationsmedien zusammen, um einen ausgewogenen Bestandsaufbau und eine sparsame Mittelverwendung zu gewährleisten.

Abschnitt V

Berufungen und Stellenbesetzungen

§ 37

Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs, in dem die Stelle zu besetzen ist, wählt die Mitglieder der Berufungskommission. Sie werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat vorgeschlagen. Über die Mitglieder der Berufungskommission stimmt der Fachbereichsrat im Ganzen ab.

(2) Der Berufungskommission gehören 5 Professoren und 2 Studierende und 1 Mitarbeiter an. Trägt die zu besetzende Professur zum Lehrangebot anderer Fachbereiche bei, sollen diese Fachbereiche in der Kommission vertreten sein. Dann können ihr 7 Professoren und 3 Studierende und 1 Mitarbeiter angehören. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll Mitglied einer anderen Hochschule sein.

(3) Die Berufungskommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung mit den Stimmen aller Mitglieder den Vorsitzenden der Berufungskommission aus der Reihe der Professoren. Der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Sitzungen vorzubereiten, zu leiten und ist für die Anfertigung der Sitzungsprotokolle verantwortlich. Der Vorsitzende vertritt die Kommission in allen die Berufung betreffenden Angelegenheiten.

(4) Bei Bedarf können beratende Mitglieder hinzugezogen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung kann sowohl der Fachbereichsrat als auch die Kommission selbst treffen. Beratende Mitglieder sollten insbesondere aus Fachbereichen hinzugezogen werden, für die Dienstleistungen erbracht werden.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte oder eine von ihr benannte Vertreterin ist zu jeder Kommissionssitzung als Mitglied mit beratender Stimme einzuladen. Sie hat das Recht, in allen Phasen des Berufungsverfahrens eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die vom zuständigen Gremium beraten werden muss.

§ 38

Aufgaben der Berufungskommission und des Fachbereichsrates

(1) Die Berufungskommission hat die Aufgaben, die Berufungsliste zu erstellen und den Berufungsvorschlag zu begründen. Der Berufungsvorschlag soll drei Kandidaten in einer Prioritätenrangfolge enthalten.

(2) Über die Sitzungen der Berufungskommission sind Protokolle zu erstellen, die die wesentlichen Beratungsergebnisse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass sein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt über den Text der zu veröffentlichenden Stellenausschreibung. Der Ausschreibungstext muss die Art und den Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, die Benennung der Stelle, ihre Besoldungsgruppe, fachliche und didaktische Qualitätsmerkmale, den Zeitpunkt der Besetzung sowie die Bewerbungsfrist angeben. Die Ausschreibungen werden mit den Zusätzen versehen: „Die Fachhochschule Jena fordert Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Sie werden bei gleichwertiger Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte haben bei gleichwertiger Qualifikation und Eignung Vorrang bei der Einstellung.“

(4) Der Fachbereichsrat beschließt gemäß § 39 Abs. 8 ThürHG über die von der Berufungskommission vorgeschlagene Berufungsliste. Dabei können Professoren des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekan innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professur schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. Weicht der Berufungsvorschlag des Fachbereichsrates von dem Vorschlag der Berufungskommission ab, so sind dem Senat zur Stellungnahme beide Vorschläge mit den jeweiligen Begründungen und den jeweiligen Abstimmungsergebnissen vorzulegen.

(5) Nach der Stellungnahme des Senats zum Berufungsvorschlag benachrichtigt das Dekanat die im Berufungsvorschlag berücksichtigten Bewerber, ohne eine Nennung der Rangfolge.

§ 39

Besetzung von Mitarbeiterstellen

(1) Für die zu besetzende Stelle ist ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

(2) Stellenausschreibungen werden mit dem Zusatz versehen: „Die Fachhochschule Jena fordert Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Sie werden bei gleichwertiger Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte haben bei gleichwertiger Qualifikation und Eignung Vorrang bei der Einstellung.“

(3) Der zuständige Leiter der Organisationseinheit erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Dieser ist bei Fachbereichsmitarbeitern dem Fachbereichsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Haben sich Frauen beworben, so ist die Gleichstellungsbeauftragte oder die Vertreterin des Beirats für Gleichstellungsfragen des Fachbereichs bei der Entscheidung zu beteiligen.

(5) Die Entscheidung des zuständigen Leiters und die Stellungnahme des Fachbereichsrates sind dem Referat für Personalangelegenheiten schriftlich mitzuteilen. Dieses nimmt dann die Einstellung vor.

(6) Bei Drittmittelstellen kann von einer Ausschreibung abgesehen werden; eine Einstellung setzt dabei voraus, dass der künftige Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Drittmittelvorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde.

Abschnitt VI

Geschäftsgang

§ 40

Geschäftsordnung

(1) Jedes Gremium der Hochschule kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. Form der Einladung,
2. Frist der Einladung,
3. Inhalt der Einladung,
4. Beschlussfähigkeit,
5. Zulassung / Ausschluss von Gästen,
6. Antrags- und Rederecht von Gästen,
7. Kompetenzen des Vorsitzenden bei Eilentscheidungen,
8. Abstimmungsverfahren,
9. Protokollieren und Veröffentlichung von Sitzungsergebnissen,
10. Einberufungen von außerordentlichen Sitzungen,
11. Bestehende Ausschüsse,
12. Wahlverfahren.

§ 41

Veröffentlichung von Ordnungen und Satzungen

(1) Die Grundordnung sowie weitere Ordnungen und Satzungen der Hochschule, der zentralen Gremien und Gremien der Fachbereiche sowie der Studentenschaft bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Arbeit an der Hochschule. Alle Ordnungen und Satzungen der Hochschule werden im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena veröffentlicht; die Grundordnung darüber hinaus im Amtsblatt des Ministeriums. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

(2) Im Verkündungsblatt können auch andere Regelungen und Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht werden, z.B. Dienstvereinbarungen, Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben.

(3) Das Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena wird vom Rektor herausgegeben. Das Verkündungsblatt erscheint jeweils im März und September des Jahres sowie zusätzlich nach Bedarf. Es enthält eine Kennzeichnung des Herausgebers, des Erscheinungsdatums und der Nummer der jeweiligen Ausgabe. Die Verkündungsblätter erscheinen in einer Mindestauflage von 10 Exemplaren und liegen wie folgt zur Einsichtnahme aus:

- 3 Exemplare in der Hochschulbibliothek,
- 1 Exemplar im Referat 1 (Personal und Recht),
- 1 Exemplar Bereich Öffentlichkeitsarbeit,
- 1 Exemplar im Referat für Studentische Angelegenheiten.

(4) Das Verkündungsblatt wird außerdem in elektronischer Form auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht.“

§ 42

Ausschluss und Befangenheit

Entscheidungen über den Ausschluss sowie die Sachentscheidung im Falle des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung fällt das Gremium ohne Beteiligung der betroffenen Person mit absoluter Mehrheit, wobei die Zahl der Stimmberechtigten um die Zahl der betroffenen Personen reduziert wird. Die Betroffenen haben Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme vor der Entscheidung.

§ 43

Übergangsbestimmungen / In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Fachhochschule Jena vom 13.02.1996 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1997, S.16) außer Kraft.

Jena, 01.08.2005

Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 107 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderung zur Allgemeinen Gebührenordnung. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 14.02.2006 die Änderung zur Allgemeinen Gebührenordnung beschlossen. Die Änderung zur Allgemeinen Gebührenordnung wurde am 09.03.2006 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Verwaltungsgebühren

Die Gebühr für die Ausstellung der Thüringer Hochschul- und Studentenwerkskarte (THOSKA) als Studierendenausweis beträgt 5,00 Euro, dies gilt auch bei Zulassung als Zweithörer. Die Verwaltungsgebühr beträgt für die Zurücknahme der Immatrikulation und Rücküberweisung des Semesterbeitrages 10,00 Euro sowie für das Ausstellen eines Duplikates:

- a) THOSKA 20,00 Euro,
- b) Hochschulabschluss- oder Vordiplomzeugnis bzw. Urkunde 15,00 Euro,
- c) Abschlusszeugnis der Ingenieurschule 25,00 Euro.

Die Gebühr für die Ausstellung der THOSKA als Dienstausweis beträgt 5,00 €. Hauptberuflich Tätige, die am Zeiterfassungssystem teilnehmen oder ein Zutrittskontrollsystem benutzen müssen oder befristet beschäftigt sind, können auf Antrag beim Kanzler in Abweichung von Satz 3 die THOSKA als Dienstausweis gegen eine Kaution von 20 € zu erhalten.“

2. Die Änderung tritt am auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 09.03.2006

Professor Dr. Gabriele Beibst
Rektorin

Erste Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Änderung der Immatrikulationsordnung. Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 14.02.2006 die Änderung zur Immatrikulationsordnung beschlossen. Die Änderung zur Immatrikulationsordnung wurde am 09.03.2006 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Studierendenausweis

Jeder Studierende erhält gegen eine Gebühr eine Thüringer Hochschul- und Studentenwerkkarte (THOSKA), diese ist der Studierendenausweis. Der Studierendenausweis kann auch als Studentenausweis bezeichnet werden. Der Studierendenausweis gilt für das von der Fachhochschule Jena bescheinigte Semester. Der Studierendenausweis enthält folgende Angaben: Familienname, Vornamen, Passbild, Studiengang, Matrikelnummer, Gültigkeitsdauer, erforderlichenfalls auch: Geburtsdatum, Kennzeichnung als Bahn- und/oder ÖPNV-Ticket bzw. Kennzeichnung als Nicht-Bahn- und/oder ÖPNV-Ticket, Nutzerkennung und Bibliotheksnummer. Jeder Studierende hat hierfür ein Passbild in der erforderlichen Größe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Mitteilungspflichten

Die Studierenden der Fachhochschule Jena sind verpflichtet, dem Studentensekretariat unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 2 (insbesondere die Postadresse),
2. Einberufung zum Wehr- oder Wehersatzdienst,
3. den Verlust des Studierendenausweises.

Der Verlust des Studierendenausweises ist gleichzeitig dem für die Betreuung der Thüringer Hochschul- und Studentenwerkkarte (THOSKA) zuständigen Büro mitzuteilen.“

3. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist innerhalb der von der Fachhochschule Jena festgesetzten Fristen zu stellen. Dem Zweithörer wird eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang erteilt (Zweithörerschein). Dieser gilt für ein Semester. Der Zweithörer erhält zudem gegen eine Gebühr eine Thüringer Hochschul- und Studentenwerkkarte (THOSKA). Der Zweithörer hat hierfür ein Passbild in der erforderlichen Größe rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Mit dem Antrag ist der gültige Studierendenausweis oder eine Beurlaubungsbestätigung der Ersthochschule vorzulegen.“

4. Die Änderung tritt am auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Tag in Kraft.

Jena, den 09.03.2006

Professor Dr. Gabriele Beibst
Rektorin

Richtlinie der Fachhochschule Jena über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

§ 1

Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge im Hochschulbereich (Thüringer Hochschul- Leistungsbezügeverordnung – ThürHLeistBVO) vom 14.04.2005. (ThürGVbl. 8, 2005, 212 -214)

§ 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professoren, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

Diese sind:

1. Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ThürHLeistBVO nach Besoldungsgruppe C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.
2. Professoren, die ab dem 01.01.2005 ernannt oder berufen werden.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Vergabe der Leistungsbezüge

Die Leistungsbezüge der §§ 4, 5 dieser Richtlinie werden in Stufen von jeweils mindestens 150,00 € monatlich oder als Einmalzahlung vergeben.

§ 4

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit der Hochschulleitung ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors von der Hochschulleitung gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss überzeugend begründen, warum bei einer geplanten auswärtigen Berufung ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt. Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden nach vorheriger Stellungnahme des Fachbereiches über die maximale Höhe der zahlbaren Leistungsbezüge durch die Hochschulleitung ausgehandelt.

§ 5

Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Besondere Leistungsbezüge können für Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, gewährt werden. Die Bewertungsrunde zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge findet in der Regel jährlich statt. Die Leistungsbezüge sind als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in besonderen Fällen bis zu acht Jahren, befristet zu gewähren. In der nächsten Bewertungsrunde können Leistungsbezüge erneut befristet gewährt werden.

(2) Eine Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht aufgrund eines Antrages des Professors bzw. eines Vorschlages des Dekans. Dem Antrag oder dem Vorschlag sind ein teilformalisierter Selbstbericht des betroffenen Professors und eine Stellungnahme des Dekans beizufügen, welche auch Auskunft über die maximale Höhe der im Rahmen des Fachbereichsbudgets zahlbaren Leistungsstufen geben muss. Der Antrag oder der Vorschlag muss der Hochschulleitung bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Die Hochschulleitung entscheidet in Regel bis zum 30.11. eines Jahres über die Anträge.

(3) Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:

1. im Bereich der Forschung und Entwicklung:

- a) Forschungsevaluationen
- b) Auszeichnungen, Preise
- c) Publikationen
- d) Erfindungen und Patente
- e) die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften
- f) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
- g) Gutachter- und Vortragstätigkeiten
- h) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
- i) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen
- j) Förderung weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses

2. im Bereich der Lehre:

- a) Lehrevaluation
- b) Studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen
- c) Über die Lehrverpflichtungen hinaus geleistete Lehrtätigkeiten
- d) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben (insbesondere Betreuung von Studienabschlussarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten)
- e) Entwicklung neuer Studien- und Weiterbildungsangebote
- f) Über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte Lehrleistungen in der Weiterbildung

Darüber hinaus können besondere Leistungen insbesondere nachgewiesen werden durch:

- a) Gewinnung von Drittmitteln, Weiterbildungseinnahmen und Sponsorenmitteln.
- b) Besonderes Engagement beim Wissens- und Technologietransfer einschließlich Unterstützung bei Existenzgründungen und Erfindungsverwertungen.
- c) Besonderes Engagement bei der Kooperation mit anderen Hochschulen oder Einrichtungen außerhalb der Hochschule.
- d) Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung oder medizinischen Einrichtung durch Professoren, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 36 des Thüringer Hochschulgesetzes berufen wurden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden.
- e) Besonderes Engagement beim internationalen Austausch sowie bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender.
- f) Besonderes Engagement bei der Einbeziehung von Forschung und Entwicklung in die Lehre.

§ 6

Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Nebenamtliche Prorektoren können Funktions-Leistungsbezüge bis zu 900,00 € monatlich erhalten.
- (2) Dekane können bei einer Größe des Fachbereiches bis 10 Professoren Funktions-Leistungsbezüge bis zu 300,00 € monatlich erhalten. Bei einer Größe des Fachbereichs bis 15 Professoren können Dekane Funktions-Leistungsbezüge bis zu 500,00 € und Prodekane bis zu 250,00 €

monatlich erhalten. Dekane können bei einer Größe des Fachbereiches über 15 Professoren Funktions-Leistungsbezüge bis zu 600,00 € und Prodekane bis zu 300,00 € monatlich erhalten.

(3) Studiendekane können Funktions-Leistungsbezüge bei bis zu 5 zu betreuenden Studiengängen bis zu 250,00 € monatlich und bei mehr als 5 zu betreuenden Studiengängen bis zu 400,00 € monatlich erhalten.

(4) Bei der Übernahme besonderer, herausgehobener Funktionen in der Hochschulselbstverwaltung können Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von mindestens 150,00 € monatlich gewährt werden.

(5) Die Funktions-Leistungsbezüge sollen ab dem Ersten des Monats, in dem die Funktion übernommen wird, gezahlt werden. Bei Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats, in dem das Ausscheiden erfolgt.

§ 7

Inkrafttreten

Der Senat stimmte der Richtlinie am 29.11.2005 zu. Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena in Kraft.

Jena, den 30.11.2005

Professor Dr. Gabriele Beibst
Rektorin

Impressum

Herausgeber: Fachhochschule Jena,
Die Rektorin der FH Jena,
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Rektoramt, Marlene Tilche,
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,
Tel. (03641) 205 21 32;
E-Mail: marlene.tilche@fh-jena.de

Erscheinungs-
datum: 30.03.2006

Das „Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena“ ist das in § 5 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.